

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Profipack Verpackungsmaschinen GmbH

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Profipack Verpackungsmaschinen GmbH und Kunde für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.profipack.at.
- 1.3. Wir liefern ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- 2.4. Die Firma Profipack behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Firma Profipack verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.5. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.
- 2.6. Vertragsabschluss wird gültig bei schriftlicher Übermittlung der Auftragsbestätigung.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Die Preise gelten soweit nicht anders vereinbart, ab Werk (gemäß Incofems 2010), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrags keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenen Entgelt im Zuge einer schriftlichen Bestellung durch den Kunden.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungs- und Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, hat dies vom Kunden schriftlich zu erfolgen und die entstehenden Kosten werden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangelnd Entsorgungsvereinbarung. Sofern dies vom Kunden schriftlich zu erfolgen und die entstehenden Kosten werden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangelnd Entsorgungsvereinbarung. Sofern dies vom Kunden schriftlich zu erfolgen und die entstehenden Kosten werden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangelnd Entsorgungsvereinbarung.
- 3.5. Wir sind auch eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich
 - a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der Nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgerecht nach dem bei Vertragsabschluss gültigen VPI vereinbart und dadurch erfolgt eine Anpassung der Entgelte.

4. Beigestellte Ware

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials für die Integration oder Einbindung in unseren Lieferumfang zu berechnen.
- 4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von unserer Gewährleistung.

5. Zahlung

- 5.1. 30% des Auftragswertes wird bei Datum Auftragsbestätigung, 30% bei Datum schriftliche Meldung Lieferbereitschaft, 30% nach erfolgter Inbetriebnahme, 10% nach Abnahme fällig.
- 5.2. Die Berechnung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Gegenüber Kunden sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 5.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.5. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtung aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 5.7. Eine Aufrechnungsbezugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenseitige gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.9. Für zur Einbringungmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt in ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechtigten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Krediterschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsausschussf KubiK KG und Kreditrischutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse bauliche Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 7.3. Kommt der Kunde in Pflicht nicht, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie Versorgungsmaßnahmen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Sanitär und versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Dem Kunden zumutbare technische und sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2. Technische Änderungen behalten wir uns vor.
- 8.3. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in der Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden
 - a) an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler b) bei Stemmarbeiten in bindungslosen Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

11. Gefahrtragung

- 11.1. Die Gefahr von Verlust und Beschädigungen geht auf den Kunden über, wenn dieser das Werk verlassen hat. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.
- 11.2. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt mit Datum der Abnahme, bzw. mit schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft durch Profipack.

12. Annahmeverzug

- 12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine monatliche Lagergebühr in Höhe von € 50,00 pro benötigter Europalette zusteht.
- 12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch den Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 12.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

13. Abnahme

- 13.1. Die Abnahme des Lieferumfangs hat unmittelbar nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Kunden zu erfolgen.
- 13.2. Verzögert oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, gilt die Anlage 6 Wochen nach schriftlicher Meldung Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- 13.3. Der Kunde darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels die Abnahme nicht verweigern.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 14.2. Eine Werteverminderung, Verpfändung oder Übertragung zur Sicherung ist uns zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher schriftlich bekannt gegeben wurde und wir diesem schriftlich zustimmen.
- 14.3. Im Fall unserer Zustimmung gelten alle Rechte bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Pfändung oder Beschlagnahme unserer Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar und nach angemessener Vorankündigung zu betreten.
- 14.7. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 14.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber dem Kunden bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

- 15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer es ist offenkundig, dass die Ansprüche unberechtigt sind.
- 15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.3. Wir sind berechtigt, von dem Kunden für allfällige Prozesskosten Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

- 16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügung Stellung einschließlich auch nur auszugsweise Kopierens darf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 16.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 16.4. Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, Abschluss und Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden, sind diese binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20% des Auftragsvolumens ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig.

17. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 17.1. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte, Maschinenprogramme oder Elektropläne überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 17.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 17.3. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 17.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den §§ 40(1), 40(e) URHG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 17.5. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

18. Gewährleistung

- 18.1. Die Gewährleistungsfrist für unseren Lieferumfang beträgt gegenüber dem Kunden ein Jahr ab Datum der Übergabe.
- 18.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 18.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 18.4. Mängel sind vom Kunden unmittelbar nach Eintritt des Mangels schriftlich unter Nutzung unser Reklamationsformular an zu zeigen.
- 18.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche mit angemessener Frist einzulegen.
- 18.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung binnen einer Woche zu ersetzen.
- 18.7. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 18.8. Eine weitere Nutzung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 18.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 18.10. Der mangelhafte Leistungsgegenstand ist sofern wirtschaftlich vertretbar vom Kunden an uns zu retournieren und geht bei Ersatzlieferung in unsern Eigentum über.
- 18.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt der Kunde.
- 18.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 18.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbreitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dies der Umstand kausal für den Mangel ist. Gleiches gilt für Bestellungen des Kunden.

19. Haftung

- 19.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19.2. Gegenüber dem Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 19.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernehmen haben.
- 19.4. Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 19.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden zufügen, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden.
- 19.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 19.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20. Salvatorische Klausel

- 20.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 20.2. Wir, wie ebenso der Kunde, verpflichten uns jetzt schon gemeinsam, ausgehend vom Horizont rechtlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21. Allgemeines

- 21.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 21.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 21.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens Schwob/Kufstein.
- 21.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Kufstein.